



TB Gränichen Wasser AG

Kirchenfeldstrasse 12
CH-5722 Gränichen
Telefon 062 855 88 88
Fax 062 855 88 89
tbg@tbgraenichen.ch
www.tbgraenichen.ch

TB Gränichen Wasser AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Anschluss an das Netz und die Lieferung von
Trink- und Brauchwasser der TB Gränichen Wasser AG

Gültig ab 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.	Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
2.	Begriffsbestimmungen.....	3
3.	Rechtsverhältnis.....	4
II.	Netzanschluss und Netzaufbau.....	4
4.	Bewilligungen und Anschlussanforderungen.....	4
5.	Netz der TBG-W.....	5
6.	Objektanschluss.....	6
7.	Hausinstallationen.....	8
III.	Messung.....	9
8.	Messeinrichtungen.....	9
9.	Messung des Wasserverbrauchs.....	9
IV.	Wasserlieferung.....	10
10.	Umfang der Wasserlieferung.....	10
11.	Regelmässigkeit, Einschränkungen der Wasserlieferung.....	10
12.	Einstellung der Wasserlieferung.....	11
V.	Verrechnung.....	11
13.	Netzanschlusskosten.....	11
14.	Wasserbezugskosten.....	12
15.	Rechnungsstellung und Zahlung.....	12
16.	Haftung.....	13
VI.	Schlussbestimmungen.....	13
17.	Schlussbestimmungen.....	13

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die Wiedergabe der weiblichen Form verzichtet.

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) der TB Gränichen Wasser AG (nachfolgend TBG-W genannt) regeln die Bedingungen zwischen den TBG-W und ihren Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Trink- und Brauchwasser.

1.2 Basis

Diese AGB basieren auf dem übergeordneten Reglement Erschliessungsfinanzierung der Einwohnergemeinde Gränichen und dem Leistungs- und Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Gränichen und der TBG-W.

1.3 Preisblätter

Gestützt auf diese AGB legt die TBG-W die Preisblätter für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Preisblätter für die Lieferung von Trink- und Brauchwasser fest. Bei Bedarf können auch zusätzliche Vorschriften und Anhänge erlassen werden.

1.4 Bezug der AGB

Auf Verlangen werden den Kunden diese AGB und die für sie anwendbaren Anhänge und Preisblätter abgegeben. Diese können auch unter www.tbgraenichen.ch eingesehen und abgerufen werden.

1.5 Spezialfälle

In besonderen Fällen, wie bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Wasserlieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schaustellbetriebe usw.), können fallweise besondere Bedingungen zur Anwendung gelangen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Anhänge und insbesondere die Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.6 Übergeordnete Bestimmungen

Zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Grundversorgung mit Trink- und Brauchwasser untersteht der Aufsicht kantonalen Behörden und Organe.

Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Kunde

Beim Anschluss an das Leitungsnetz der TBG-W gilt als Kunde:

Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. anzuschliessenden Sache (welcher beim Baurecht dem Baurechtsberechtigten und beim Stockwerkeigentum dem Stockwerkeigentümer entspricht) oder dessen berechtigter Vertreter.

Bei der Lieferung von Trink- und Brauchwasser gilt als Kunde:

Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. Im Zweifelsfalle bestimmt die TBG-W, ob eine Verbrauchsstätte vorliegt und/oder wer Kunde und/oder Endverbraucher ist.

2.2 Netzkostenbeitrag

Für den Anschluss eines Objekts an das vorgelagerte Leitungsnetz mit den Reservoirs, Pumpwerken, usw. sind einmalige Netzkostenbeiträge zu entrichten.

2.3 Netzanschlusskosten

Die Kosten der Erstellung des Anschlusses von der Objektanschlussstelle bis zum Anschluss an die Kundeninstallation werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

2.4 Wasserbezugskosten

Die Wasserbezugskosten beinhalten:

- Die Kosten für die Lieferung von Trink- und Brauchwasser.

3. Rechtsverhältnis

3.1 Rechtsform

Die TB Gränichen Wasser AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Gränichen.

3.2 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis der TBG-W zu ihren Kunden ist privatrechtlicher Natur.

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden hat eine unbestimmte Laufzeit. Es entsteht in der Regel mit dem Abschluss des Anschlussvertrages, dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Wasser durch den Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit dem Anschluss oder dem Wasserbezug anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anhänge, insbesondere die Preisblätter, vorbehaltlos an.

Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Wasserverbrauch zu bezahlen, sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ableistung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

3.3 An- und Abmeldung, Wasserlieferung

Anmeldungen für den Wasserbezug und die Zählermontage (Installations-Anzeige) sind an die TBG-W zu richten, welche Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen kann.

Die Wasserlieferung durch die TBG-W wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Netzkostenbeitrags.

Die Nichtbenützung von Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Die TBG-W hat jedoch das Recht, den Netzanschluss und/oder die Netznutzung schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen, wenn der Kunde das Netz zwei Jahre nicht genutzt hat oder das Anschlussobjekt abgebrochen wird.

Der TBG-W ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten

- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse
- vom Vermieter der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welchen die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe und deren Adresse.

Der Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

II. Netzanschluss und Netzaufbau

4. Bewilligungen und Anschlussanforderungen

4.1 Bewilligung

Einer Bewilligung der TBG-W bedürfen namentlich.

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- der Anschluss von Sprinkleranlagen und Sonderanlagen

- der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schau- stellbetriebe usw.).

Installationen werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn:

- sie den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den aner- kannten Regeln der Technik und den Vorschriften der TBG-W entsprechen;
- die Apparate, Armaturen und Materialien vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfa- ches (SVGW) zugelassen sind;

4.2 Voraussetzungen für die Bewilligung von Sprinkler- und Sonderanlagen

Sprinkler und ähnliche Anlagen bedürfen vor dem Anschluss einer Bewilligung durch die TBG-W. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die bestehende Infrastruktur (Pumpwerk, Leitungsnetz und Reservoir etc.) über die erforderliche Kapazität verfügt oder diese durch Kostenübernahme durch den Kunden geschaffen wird.

Klimaanlagen, Maschinenkühlungen und sonstige Anschlüsse, die für die Wasserversorgung sehr un- günstige Betriebsverhältnisse aufweisen, bedürfen vor ihrer Ausführung einer besonderen Anschluss- bewilligung der TBG-W.

Der Anschluss von Wassermotoren bedarf der Bewilligung durch die TBG-W.

4.3 Vermeidung von schädlichen Rückwirkungen

Apparate und Armaturen, welche schädliche Rückwirkungen wie Wasserschläge etc. erzeugen, sind von der Verwendung ausgeschlossen.

4.4 Anschlussgesuche

Die Gesuche sind auf dem von der TBG-W herausgegebenen Formulare einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der TBG-W über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes, Notwendigkeit der Verstärkung des Leitungsnetzes, usw.).

5. Netz der TBG-W

5.1 Hauptleitungen

Hauptleitungen sind die Leitungen, die für den Transport- und die Feinverteilung zu den Objektan- schlüssen erforderlich sind.

Die TBG-W erstellt und unterhält die Hauptleitungen auf eigene Kosten, wenn

- diese durch das Grundeigentum der öffentlichen Hand führen
- oder ausschliesslich öffentlichem Interesse dienen und durch privates Eigentum führen.

Übergeordnet ist das Reglement Erschliessungsfinanzierung der Gemeinde Gränichen anzuwenden.

Eine Verpflichtung der TBG-W zur Erstellung von Leitungen in Gebiete, die ausserhalb des Baugebie- tes liegen, besteht nicht.

5.2 Kostenbeteiligung durch die Kunden

Bei Anpassung, Erneuerung und Erweiterung des Versorgungsnetzes in neu zu überbauende Gebiete kann die TBG-W eine angemessene Beteiligung an den Erstellungskosten durch die verursachende Partei verlangen, sofern der Ertrag aus dieser Anpassung, Erneuerung und Erweiterung nicht kosten- deckend ist.

Die TBG-W kann anteilige Baukostenbeiträge für Pumpwerke, Fernsteuerung, Reservoir und Lei- tungsnetz erheben, wenn durch den Anschluss von Sprinklern und ähnlichen Anlagen Sonderinvesti- tionen erforderlich werden oder wenn von der TBG-W bereits entsprechende Vorinvestitionen geleistet worden sind.

5.3 Durchleitung

Muss die TBG-W Grundeigentum Dritter für Durchleitungen in Anspruch nehmen, macht sie dafür den gesetzlichen Rechtsanspruch nur geltend, wenn eine gütliche Verständigung innert nützlicher Frist scheitert.

Bei Erstellung und Unterhalt trägt die TBG-W den berechtigten Interessen der Eigentümer Rechnung.

5.4 Planwerk

Hauptleitungen mit den zugehörigen Anlagen werden auf Kosten der TBG-W eingemessen und im Planwerk der TBG-W nachgeführt.

Objektanschlüsse werden auf Kosten des Eigentümers bzw. Baurechtsberechtigten eingemessen und im Planwerk der TBG-W nachgeführt.

6. Objektanschluss

6.1 Definitionen

Als Objektanschlüsse werden Abzweigungen von den Hauptleitungen zu Häusern und anderen Objekten definiert. Sie dienen der Erschliessung von Liegenschaften, Gebäuden oder weiteren Verbrauchsstellen (z. B. Brunnen und Weiher).

Der Objektanschluss ist die Leitungsanlage ab der Hauptleitung (inkl. Anschlussschieber) bis zur Grenzstelle. Als Grenzstelle gilt das Anschlussstück nach dem Zähler. Ist kein Zähler installiert, gilt als Grenzstelle die Innenseite der Hauseinführung. Gibt es keine Hauseinführung (z. B. bei Brunnen und Weiher) so ist es das erste Regulierventil.

Anlagen nach der Grenzstelle gelten als Hausinstallationen.

Leitungen und weitere Anlagen zwischen Gebäuden gehören in der Regel zu den Objektanschlüssen.

Stichleitungen ab Hauptleitungen, an die kein Hydrant angeschlossen ist, gelten als Objektanschlüsse.

Ausnahmen werden von der TBG-W nach rein sachlichen Kriterien festgelegt.

6.2 Erstellung

Die TBG-W offeriert dem Kunden die Erstellung des Netzanschlusses gestützt auf seine technischen Angaben im Anschlussgesuch. Die TBG-W händigt dem Kunden die vorliegenden AGB zusammen mit dem Angebot aus oder macht diese dem Kunden auf der Interntplattform zugänglich. Mit der Einreichung des Anschlussgesuches akzeptiert der Kunde die AGB der TBG-W.

Die Objektanschlüsse werden durch die TBG-W auf Kosten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten bis zur Grenzstelle erstellt.

Die TBG-W erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

Die TBG-W ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Dritten führt, weitere Kunden anzuschliessen (ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge).

6.3 Material und Leitungsführung

Die TBG-W bestimmt die Leistungsführung, die Stelle der Hauseinführung und das zu verwendende Material, den Ort des Anschlusses an die Hauptleitung und den Standort des Wassermessers bzw. der Wasserübergabestelle. Sie nimmt dabei im Rahmen der Vorschriften angemessene Rücksicht auf Anliegen der Kundschaft.

6.4 Eigentum

Die Objektanschlüsse gehen nach deren Erstellung in den Besitz der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Objekte über.

6.5 Verlegung, Ersatz

Die TBG-W verlegt oder ersetzt auf Kosten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten Leitungen, die als Folge von Um- oder Neubauten auf deren Liegenschaft notwendig werden.

6.6 Unbenützte Leitungen

Nicht mehr benützte Objektanschlüsse werden durch die TBG-W auf Kosten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten bei der Hauptleitung abgetrennt.

6.7 **Unterhalt, Reparaturen**

Die TBG-W unterhält die Objektanschlüsse ab der Hauptleitung bis und mit Wasserzähler zu Lasten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch fremde Leitungen und Einrichtungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Dritter entstanden sind.

Reparaturen an Objektanschlüssen, die mehreren Parteien dienen, bezahlen die jeweils beteiligten Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten nach Massgabe der Interessen. In der Regel werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl hinter liegend angeschlossener Objekte aufgeteilt.

Der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte ist verpflichtet, Reparaturen an der Zuleitung von der Hauptleitung bis zur Grenzstelle sofort nach Eintritt eines Schadens auf seine Kosten durch die TBG-W ausführen zu lassen.

Die regelmässige Wartung aller Wasserinstallationen nach der Grenzstelle sowie Reparaturen und Ersatz schadhafter Wasserinstallationen obliegen dem Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten. Bei verzögertem Unterhalt hat die TBG-W das Recht, die ungemessen verloren gegangene Wassermenge in Rechnung zu stellen.

6.8 **Vorsorglicher Ersatz**

Sofern im Rahmen einer Erneuerung der Hauptleitung oder einer Strassensanierung eine technische, wirtschaftliche oder juristische Notwendigkeit besteht, die bestehenden Objektanschlüsse ebenfalls zu erneuern, so hat der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte dies auf seine Kosten zu dulden. Sind pro Objektanschluss mehrere Parteien betroffen, so werden die Kosten anteilmässig nach Massgabe der Interessen getragen.

6.9 **Verwendung der Wasserleitungen für die Erdung von elektrischen Anlagen**

Wasserleitungen dürfen nicht mehr für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Beim Ersatz leitender Objektanschlüsse durch solche aus nicht leitendem Material wird die bestehende Erdungsanlage wirkungslos. In diesen Fällen ist ein Ersatzerder gemäss den geltenden Vorschriften zu verlegen und durch eine Fachperson der hausinterne Potenzialausgleich vornehmen zu lassen.

6.10 **Durchleitungsrecht, Dienstbarkeiten**

Der Kunde erteilt oder verschafft der TBG-W entschädigungslos das übertragbare Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung bzw. die Dienstbarkeit für Wasserabgabeanlagen. Er verpflichtet sich, diese Rechte auch für solche Leitungen und Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Die TBG-W ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf eigene Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

6.11 **Neubauten, Gebietserschliessungen, Temporäranschlüsse**

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Wasserversorgung für Neubauten oder Gebietserschliessungen notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, der TBG-W in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

Wenn zur Erschliessung einer Überbauung grössere Investitionen zu tätigen sind, ist die TBG-W berechtigt, vom Kunden entsprechende finanzielle Sicherheiten zu verlangen.

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Schausteller, Festbetrieb usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

6.12 **Grabarbeiten**

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der TBG-W über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Wasserleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Wasserleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die TBG-W zu informieren, damit diese kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

6.13 **Zutritt zu den Anlagen**

Den Organen und Beauftragten der TBG-W ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit Wasser-Einrichtungen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten. Die Berechtigten haben sich auszuweisen.

7. Hausinstallationen

7.1 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten die Leitungen, Anlagen und Einrichtungen welche in den Gebäuden auf die Grenzstelle folgen. Ausgenommen sind Messeinrichtungen, welche der TBG-W gehören.

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache des Eigentümers bzw. Baurechtsberechtigten. Die Hausinstallationen sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Insbesondere müssen Netztrenngeräte und Wassernachbehandlungseinrichtungen regelmässig kontrolliert und revidiert werden. Allfällige Mängel sind sofort zu beseitigen.

Bei nicht vorschriftsgemässen Hausinstallationen kann die TBG-W verlangen, dass die Vorschriftsmässigkeit hergestellt wird. Droht durch eine Hausinstallation eine Gefährdung der Wasserhygiene oder ein Rückfluss in das Hauptleitungsnetz, so kann die TBG-W die Beseitigung dieser Zustände verlangen.

7.2 Installationsbewilligung

Die Installationen von Wasserleitungen und -anlagen ab Wasserzähler oder Wasserübergabestelle dürfen nur durch von der TBG-W zugelassene Firmen oder Personen ausgeführt werden.

Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Gesuchstellende Firma oder Person die Bedingungen der Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung im Wasser und Abwasserfach erfüllt (Richtlinie W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW). Die TBG-W ist befugt, die Firmen und Personen mit einer Bewilligung zu veröffentlichen resp. veröffentlichen zu lassen.

Aus wichtigen Gründen kann die Bewilligung jederzeit geändert oder entzogen werden.

7.3 Ausführung der Installationen

Die Installationen sind gemäss den Regeln der Technik, d.h. den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Bestimmungen dieser AGB, den übrigen Weisungen der TBG-W sowie allen weiteren einschlägigen Vorschriften zu planen und auszuführen.

Firmen oder Personen haften persönlich für alle von ihnen oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten.

7.4 Meldewesen

Jede einzelne Hausinstallation, sei es Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung, ist der TBG-W schriftlich anzuzeigen. Für Neuanlagen oder grössere Abänderungen sowie auf ausdrückliches Verlangen der TBG-W sind ihr aussagefähige Montagepläne vorzulegen.

Vor Beginn der Arbeit muss die Ausführungsbewilligung abgewartet werden. Bei dringenden Arbeiten kann der schriftlichen Anzeige eine mündliche Verständigung vorangehen.

Während der Ausführung sich ergebende Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Die Fertigstellung ist der TBG-W zur Kontrolle resp. Abnahme zu melden. Solange die Anlage den gestellten Anforderungen nicht entspricht, wird die TBG-W kein Wasser liefern.

7.5 Kontrollrecht

Der TBG-W steht das Kontrollrecht über sämtliche Privatleitungen zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle über die nicht von ihr erstellten Privatleitungen keine Garantie für die ausgeführte Arbeit und keine Entschädigungspflicht für allfällige Schäden.

7.6 Kosten für Bewilligung und Abnahmekontrolle

Die Kosten für die Erteilung der Ausführungsbewilligung sowie der Abnahmekontrolle durch die TBG-W werden nicht verrechnet, sofern die Installationsanzeige rechtzeitig durch einen zugelassenen Installateur erfolgt.

Nach- und spezielle Kontrollen, sowie von der Kundschaft verlangte Kontrollen werden in Rechnung gestellt, sofern diese keine Fehler aufzeigen, für welche die TBG-W einzustehen hat.

III. Messung

8. Messeinrichtungen

8.1 Allgemeines

Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Für bestehende Anlagen ohne Wasserzähler kann die TBG-W spezielle Vereinbarungen treffen.

Für Sprinkler und ähnliche Anlagen erfolgt die Wasserabgabe in der Regel ungemessen nach der angeschlossenen Leistung (Liter pro Minute), welche für den jeweiligen Einzelfall bereitgestellt werden muss.

8.2 Ausführung, Eigentumsverhältnisse

Der Wasserzähler wird auf Kosten der TBG-W angeschafft und unterhalten; er bleibt im Eigentum der TBG-W. Die Kunden haften jedoch für absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden (z. B. infolge Frosts).

Die Kunden haben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben der TBG-W erstellen zu lassen. Ebenso haben sie der TBG-W den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Fernausleseeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

8.3 Überprüfung

Die Wasserzähler werden periodisch geprüft. Der Kunde kann auch eine besondere Prüfung des Wasserzählers verlangen. Er hat hierfür die Kosten zu bezahlen, wenn die Kontrolle ergibt, dass der Wasserzähler korrekte Mengen misst. Korrekt heisst, innerhalb des Toleranzbereiches gemäss METAS (Bundesamt für Metrologie).

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtung (des Wasserzählers) der TBG-W unverzüglich zu melden.

9. Messung des Wasserverbrauchs

9.1 Ablesung des Wasserverbrauchs

Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die TBG-W. Ihr ist der Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die TBG-W kann die Kunden ersuchen, die Zähler entschädigungslos selbst abzulesen und die Zählerstände der TBG-W zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich oder werden die Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so wird der Bezug aufgrund vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden festgelegt. Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen wie Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

9.2 Fernauslesung und Datenaustausch

Die TBG-W behalten sich vor, die Zählerstände von fern auszulesen.

Die TBG-W wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die TBG-W ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Wasserlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist

9.3 Behandlung von Fehlmessungen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit wie möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der TBG-W festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch der vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so wird die TBG-W die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren,

entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation nach der Messstelle Verluste durch Wasserleitungsbrüche oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Wasserverbrauches.

IV. Wasserlieferung

10. Umfang der Wasserlieferung

10.1 Wasserbeschaffung

Die TBG-W beschafft, bewirtschaftet und verteilt das für die Versorgung der Kunden notwendige Trink- und Brauchwasser.

10.2 Sprinkler und ähnliche Anlagen

Basierend auf diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt die TBG-W Löschwasser für den Betrieb von Sprinklern und ähnlichen Anlagen Verfügung.

10.3 Wasserbezug ab Hydrant

Wasserbezüge ab Hydrant sind der TBG-W vorgängig zu melden (ausser für Löschzwecke). Die Entnahmemengen sind zu messen. Geeignete Hydrantenzähler können bei der TBG-W gemietet werden. Hydranten der TBG-W dürfen nur durch fachkundiges oder instruiertes Personal bedient werden.

10.4 Verwendung des Wassers

Der Kunde darf das bezogene Wasser nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Die TBG-W behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

Ohne besondere Bewilligung der TBG-W darf der Kunde Wasser nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der TBG-W keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.

11. Regelmässigkeit, Einschränkungen der Wasserlieferung

11.1 Regelmässigkeit

Die TBG-W liefert das Wasser in der Regel ununterbrochen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Einschränkungen

Die TBG-W hat das Recht, die Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen.

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage usw.;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und (Natur-)Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind und Sturm, Schneefall und Schneedruck, Erdbeben sowie Störungen und Überlastungen und/oder Lieferengpässen im Netz sowie anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
- Betriebsstörungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten,
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- bei Wasserknappheit;
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die TBG-W wird bei Einschränkungen oder Einstellungen auf die Bedürfnisse der Kunden so weit wie möglich Rücksicht nehmen. Wenn diese voraussehbar sind, werden diese den Kunden nach Möglichkeiten im Voraus angezeigt.

11.3 Unterbrechungen

Die TBG-W ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. den Wasserzufluss vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt dabei angemessen Rücksicht auf die Anliegen der Kundschaft. Die Betroffenen werden vorher soweit möglich orientiert. Dringende, unvorhergesehene Fälle (z. B. Rohrbruch) bleiben vorbehalten. Weitergehende Abmachungen kann die TBG-W mit der Kundschaft vertraglich vereinbaren.

Die Wasserbeziehende Partei hat bei Lieferungsunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten

11.4 Entschädigungsansprüche

Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm entsteht aus;

- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserabgabe; sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in den vorliegenden AGB vorgesehen sind.

12. Einstellung der Wasserlieferung

12.1 Bedingungen für Einstellung der Wasserlieferung

Die TBG-W ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn der Kunde;

- Wasserinstallationen benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechtswidrig Wasser bezieht;
- den Beauftragten der TBG-W den Zutritt zu ihrer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Wasserbezug oder die Wasserbereitstellung nicht nachgekommen ist;
- auf Verlangen der TBG-W keine angemessene Sicherheit wie Bankbürgschaft etc. für künftige Wasserbezüge leistet;
- den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt.

12.2 Mangelhafte Wasserinstallationen

Mangelhafte Wasserinstallationen und/oder -geräte, die eine Gefährdung der Wasserqualität, von Personen oder Objekten darstellen, können durch Beauftragte der TBG-W ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

12.3 Umgehung der AGB durch den Kunden

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die TBG-W behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

12.4 Wegfall Entschädigungsanspruch

Die Einstellung der Wasserlieferung durch die TBG-W befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der TBG-W.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung durch die TBG-W entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

V. Verrechnung

13. Netzanschlusskosten

13.1 Gemeinsamer Netzanschluss für mehrere Objekte

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten, so haben die Kunden anteilmässig für den Netzkostenbeitrag die Netzanschlusskosten aufzukommen.

13.2 Netzkostenbeitrag

Für den Netzkostenbeitrag werden pauschale Ansätze auf der Basis der Grösse des installierten Wasserzählers verrechnet.

Der Netzkostenbeitrag ist an die Parzelle gebunden und kann nicht transferiert werden. Bei Verstärkung der bestehenden Hauszuleitung werden bereits geleistete Beiträge angerechnet. Bei einer Reduktion erfolgt keine Rückerstattung.

13.3 Netzanschlusskosten

Dem Kunden werden die effektiv anfallenden Kosten für die Erstellung, die Änderung, die Verlegung oder den Abbruch des Objektanschlusses in Rechnung gestellt.

13.4 Verrechnungsansätze

Die anwendbaren und jeweils gültigen Preise sind in den Preisblättern der TBG-W festgelegt. Diese sind integrierender Bestandteil dieser AGB.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisblättern nicht inbegriffen. Sie wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und ist zusätzlich zu bezahlen.

Für Spezialfälle behält sich die TBG-W vor, mit dem Kunden eine besondere Vereinbarung abzuschliessen.

14. Wasserbezugskosten

14.1 Preisgenehmigung durch den Gemeinderat

Die Preise für die Lieferung bzw. Bereitstellung von Wasser werden von der TBG-W festgelegt und sind vom Gemeinderat Gränichen für Kunden in der Gemeinde Gränichen zu genehmigen.

14.2 Spezielle Wasserlieferungsverträge

Für besondere Formen der Wasserbereitstellung kann die TBG-W individuelle Verträge abschliessen.

14.3 Verrechnungssätze

Die anwendbaren und jeweils gültigen Preise der Grundgebühr und des Wasserbezugs sind in den Preisblättern der TBG-W festgelegt. Diese sind integrierender Bestandteil dieser AGB.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisblättern nicht inbegriffen. Sie wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und ist zusätzlich zu bezahlen.

Für Spezialfälle behält sich die TBG-W vor, mit dem Kunden eine besondere Vereinbarung abzuschliessen.

15. Rechnungsstellung und Zahlung

15.1 Periodizität und Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der TBG-W festgelegten Zeitabständen. Die TBG-W kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen.

Mit der Rechnungsstellung und dem Inkasso kann die TBG-W Dritte beauftragen.

15.2 Zahlungsverzug

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBG-W zulässig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Montage- und Demontage Kasierereinrichtungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird pro Mahnobjekt eine Gebühr erhoben. Hinzu kommen allfällige Inkasso-, Betreibungs- und Gerichtskosten.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die TBG-W vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Zahlautomaten oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Zahlautomaten können von der TBG-W so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen der TBG-W und/oder deren Schwestergesellschaften sowie für Versorgungs- und Entsorgungskosten ergibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

15.3 Fehler, Beanstandungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtet werden.

Bei Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

16. Haftung

16.1 Haftungsbestimmungen

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen.

Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Schwankungen des Netzdrucks oder Unterbrechungen und Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Wasserabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TBG-W als Ursache vorliegt. Schäden am Netzanschluss werden durch die TBG-W auf Kosten des Kunden beseitigt.

VI. Schlussbestimmungen

17. Schlussbestimmungen

17.1 Übertragung auf Dritte

Die TBG-W behält sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritte zu beauftragen.

17.2 Rechtsnachfolger, Änderungen

Beide Parteien sind verpflichtet, den Netzanschlussvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

Änderungen des Netzanschlussvertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erhöhung des vereinbarten Anschlussquerschnittes, die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse.

Sollte der Netzanschlussvertrag lückenhaft sein oder sich eine Bestimmung aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die Lücke bzw. die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen.

Die TBG-W ist berechtigt, diese AGB und deren integrierende Bestandteile jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert.

17.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise möglichst nahe kommt.

Das gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.

17.4 Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht mit Gerichtsstand in Aarau

17.5 Inkraftsetzung

Diese vom Verwaltungsrat erlassenen AGB treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.
